

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (im folgenden Text abgekürzt AGB)
für Verkaufsgeschäfte der Straßenverkehrs-Genossenschaft Bremen eG (im folgenden abgekürzt SVG)
für die Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern**

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und der SVG geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren, es sei denn es gelten gesonderte Bedingungen ausdrücklich als vereinbart. Sie gelten auch für Abwicklungsgeschäfte, Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit Kunden, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Abweichende Bedingungen des Kunden, die die SVG nicht ausdrücklich anerkennt, sind für die SVG unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die SVG die Einkaufsbedingungen des Kunden ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

1.3. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die SVG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung vorbehaltlos ausführt. Der Kunde erkennt die nachstehenden Verkaufsbedingungen, auch dann an, wenn er ihnen zunächst widersprochen hat und später die Leistung der SVG annimmt. Die SVG will ausnahmslos Verträge nur unter Geltung dieser Verkaufsbedingungen abschließen und hat die Preise auf Grundlage dieser AGB kalkuliert.

1.4. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und der SVG zur Ausführung der Kaufverträge geschlossen wurden, schriftlich niedergelegt.

2. Liefergegenstand

2.1. Der Liefergegenstand ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, die Bestandteil des Vertrages wird.

2.2. Gewichts- und Maßangaben in Angeboten und Prospekten können ungenau sein. Abbildungen dienen nur zur Erläuterung des Textes und können vom Produkt abweichen.

2.3. Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften der Leistung abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen der SVG, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.

2.4. Erklärungen der SVG im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. Leistungsbeschreibung, Bezugnahme auf DIN etc.) enthalten keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen der SVG über die Übernahme einer Garantie maßgebend.

2.5. Die SVG behält sich an allen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen, Angeboten sowie anderen Unterlagen das Urheberrecht sowie sonstige Schutzrechte und bis zum Abschluss eines Vertrages auch das Eigentum vor. Der Kunde darf diese nur mit der schriftlichen Einwilligung der SVG an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet wurden.

3 Angebot und Vertragsschluss

3.1. Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, kann die SVG innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahmeerklärung durch die SVG kann auch mündlich oder fernmündlich abgegeben werden.

3.2. Von der SVG unterbreitete Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

4. Lieferung, Lieferzeit

4.1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von der SVG angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn alle erforderlichen technischen Fragen geklärt sind. Der Kunde hat alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

4.2. Die SVG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

4.3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Die SVG wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftragnehmer unverzüglich erstatten.

4.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die SVG berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.

5. Haftung wegen Lieferverzögerung

5.1. Die SVG haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der SVG oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.2. Die Haftung der SVG ist in Fällen der groben Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Nr. 6 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

5.3. Im Übrigen wird die Haftung der SVG wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt Leistung auf 10 % des Wertes des betroffenen Teils der Lieferung/Leistung begrenzt.

5.4. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer der SVG etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

5.5. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Unmöglichkeit

6.1. Soweit die Lieferung/Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

6.2. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz neben oder statt Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit der Lieferung nicht genutzt werden kann.

6.3. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit sind ausgeschlossen.

6.4. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

6.5. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

7. Rücktrittsrecht

7.1. Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die SVG die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

7.2. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch die SVG zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

7.3. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen des Rücktritts.

8. Verjährung

8.1. Verjährung bei Kaufverträgen über neue Sachen

8.1.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren.

8.1.2. Die Verjährungsfristen nach Nr. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die SVG, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die SVG bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist der Nr. 1 Satz 1.

8.1.3. Die Verjährungsfristen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten mit folgender Maßgabe:

- a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
- b) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn die SVG den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit die SVG eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen/Leistungen übernommen hat. Hat die SVG einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Nr. 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden (also § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und Nr. 3 (sonstige Lieferungen) bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB (Herstellung/Wartung/Veränderung einer Sache oder Planungs-/Überwachungsleistungen) bzw. Nr. 2 (Bauwerke oder Planungs/Überwachungsleistungen hierfür) bzw. Nr. 3 (sonstige Leistungen) unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. § 634 a Abs. 3 BGB).
- c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8.1.4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung.

8.1.5. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

9. Gefahrübergang, Versand-Verpackung

9.1. Verladung und Versand erfolgen unversichert. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Auslieferung an die Spedition, den Frachtführer oder die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Die SVG wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg, Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zu Lasten des Kunden.

9.2. Ebenso geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges bei Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges auf den Kunden über.

9.3. Sachen, die die SVG im Falle der Lieferung „frei Haus“ durch Spedition beim Kunden anliefern lässt, hat der Kunde sofort gründlich zu untersuchen. Er hat Mängel und Schäden in den Transportpapieren zu vermerken. Erteilt der Kunde dem Spediteur/Frachtführer „reine Quittung“, so ist die Geltendmachung von Mängeln und Schäden, die ihre Ursachen im Transport haben oder haben können, auf die Ersatzleistung beschränkt, die die SVG vom Spediteur/Frachtführer erhält.

9.4. Die SVG kann bei Selbstanlieferung eine besondere Vergütung und bei Lieferung durch eine Spedition die Mehrkosten für Wartezeiten geltend machen, wenn solche Wartezeiten bei rechtzeitiger Lieferung aus Gründen entstehen, die die SVG und der Spediteur nicht zu vertreten haben.

9.5. Die SVG nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

9.6. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die SVG die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Die Preise sind, wenn nicht anders angegeben, Nettopreise und gelten zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Lager der SVG bzw. Werk.

10.2. Die Kaufpreiszahlung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die SVG über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und endgültig gutgeschrieben worden ist.

10.3. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung der SVG 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

10.4. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammende Lieferung ist offensichtlich mangelhaft; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Leistungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung steht.

10.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SVG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die SVG ist berechtigt, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Ebenso bleibt die Geltendmachung aller weiter entstehenden Verzugschäden hiervon unberührt.

10.6. Die SVG ist berechtigt, für jede vom Kunden veranlasste Mahnung einen Kostenersatzbetrag in Höhe von 5,00 € in Rechnung zu stellen.

11. Aufrechnung

11.1. Die Aufrechnung des Kunden mit anderen als unstreitigen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist unzulässig.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Von der SVG gelieferte Sachen bleiben bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum der SVG (Vorbehaltsware). Dies gilt, wenn der Kunde Kaufmann ist, auch für künftig entstehende oder bedingte Forderungen; bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldoforderung der SVG.

12.2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf die SVG übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

Der Weiterveräußerung steht der Einbau der Vorbehaltsware in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich.

12.3. Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden hiemit bereits im Voraus an die SVG abgetreten. Die SVG nimmt die Abtretung an. Sie dienen der SVG im selben Umfang zur Sicherung ihrer Gesamtforderung wie Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von der SVG verkauften Waren veräußert, so tritt der Kunde der SVG die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren zum Rechnungswert der anderen Waren ab. Die SVG nimmt die Abtretung an.

Bei der Veräußerung von Waren, an denen die SVG Miteigentumsanteile hat, tritt der Kunde der SVG einen ihrem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil seiner Forderung ab. Die SVG nimmt die Abtretung an.

12.4. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, die SVG widerruft die Einzugsermächtigung.

Auf Verlangen von der SVG ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an die SVG zu unterrichten und der SVG die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch bei Factoring-Geschäften, es sei denn, die SVG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

12.5. Übersteigt der Wert der für die SVG bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist die SVG auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

12.6. Bei Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die SVG auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung der SVG, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

13. Gewährleistung

13.1. Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunden seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

13.2. Mängelansprüche bestehen im Übrigen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

13.3. Im Gewährleistungsfall steht das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung in jedem Fall der SVG zu.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen, Schadensersatz statt Leistung verlangen.

13.4. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon unberührt.

13.5. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit diese sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

14. Haftung (nicht für verzögerte Leistung)

14.1. Die SVG haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der SVG oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die SVG nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit die SVG den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der SVG ist auch in Fällen der groben Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

14.2. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit die SVG den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

14.3. Die Regelungen der vorstehenden Nr. 14.1. und 14.2. erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach Klausel 5, die Haftung für Unmöglichkeit nach Klausel 6.

15. Schadensersatzpflicht des Zwischenhändlers

Die SVG hat Sachmängel der Lieferung, welche sie von Dritten bezieht und unverändert an den Kunden weiterliefert, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der Klausel 14 unberührt.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

16.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen der SVG und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen der SVG und dem Kunden abgeschlossenen Kaufverträgen ist der Firmensitz der SVG.

16.2. Die SVG ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der SVG gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG).

16.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen, soweit sie gleichgelagerte Sachverhalte regeln, der allgemeinen Interpretation von Handelsklauseln jeglicher Art (z.B. auch der INCOTERMS u.a.) vor.

16.5. Ist ein Teil dieser AGB unwirksam oder nichtig, gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.